

# Ausfüllhinweise für Lieferantenerklärungen der MAN Energy Solutions SE

Aufgrund der Anforderungen im internationalen Warenverkehr, benötigt die MAN Energy Solutions SE von ihren Vorlieferanten mehrere Informationen.

Wir bitten Sie als Lieferant der MAN Energy Solutions SE, uns diese Informationen über das vorliegende Formular zur Verfügung zu stellen. Hilfreiche Hintergrundinformationen und Erläuterungen zum korrekten Ausfüllen des Formulars stellen wir Ihnen mit diesen Ausfüllhinweisen zur Verfügung. Bitte lesen und beachten Sie diese Hinweise sorgfältig, um Fehler oder unnötige Reklamationen zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

## 1. Einführung

---

### a) Präferenzursprung

Als in der EU ansässiger Lieferant können Sie uns anhand einer Einzel- (LE) oder Langzeitlieferantenerklärung (LLE) gemäß Unions-Zollkodex (UZK) den präferenziellen Ursprung Ihrer Produkte belegen. Grundsätzlich fordern wir eine LE, jedoch bitten wir für Produkte die wir regelmäßig erhalten um eine LLE in Form einer Jahresaktion. LLE's stellen einmalige Erklärungen dar, die für Lieferungen über einen längeren Zeitraum hinweg Gültigkeit haben. Sie dürfen längstens für einen Lieferzeitraum von zwei Jahren ausgefertigt werden. Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Wird eine LLE rückwirkend ausgefertigt, kann sie nur ausgefertigt werden für Lieferungen, die innerhalb eines Zeitraums stattgefunden haben, der längstens ein Jahr vor dem Ausfertigungsdatum dieser LLE liegt. Für Lieferungen, die bereits länger als ein Jahr zurückliegen, ist nur die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für jede einzelne Sendung zulässig. Der Wortlaut der LE/LLE ist gesetzlich vorgeschrieben und darf nicht abgeändert oder ergänzt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die MAN Energy Solutions SE über Änderungen Ihrer Angaben umgehend zu informieren.

Die Ausstellung einer LE/LLE erfolgt ohne Mitwirkung der Zollbehörden. Sie sind gegenüber der MAN Energy Solutions SE, den Zollbehörden und der Industrie- und Handelskammer für die Richtigkeit Ihrer Angaben verantwortlich. Bitte beachten Sie deswegen auch die „Hinweise zu den Folgen unzutreffender Angaben“ weiter unten.

► Sie können sich detaillierter auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) über dieses Thema informieren (Suchbegriff: „Präferenzursprung“)

### b) Nichtpräferenziieller Warenursprung

Als EU-Lieferant können Sie unser Formular auch zur Bestätigung des nichtpräferenziellen Ursprungs verwenden. Andernfalls bitten wir Sie um die Erstellung eines Ursprungszeugnisses oder einer Lieferantenerklärung für Waren des nichtpräferenziellen Ursprungs.

Die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs richtet sich nach Artikel 60 ff des UZK und wird für eine Vielzahl von Maßnahmen im internationalen Handel benötigt. Bitte stellen Sie uns daher auch dann einen Ursprungsnachweis zur Verfügung, wenn Ihre Produkte keinen Präferenzursprung aufweisen.

► Weitere Sie können sich detaillierter auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) über dieses Thema informieren. (Suchbegriff: „Nicht präferenziieller Warenursprung“)

### c) Nummer der kombinierten Nomenklatur (Statistische Warennummer)

Die statistische Warennummer ist eine eindeutige Codierung der Waren, die unerlässlich für Außenhandelsgeschäfte. Grundlage der statistischen Warennummer ist die „kombinierte Nomenklatur“ der EU. Diese ist EU-weit einheitlich und entspricht der „Zolltarifnummer“ (Codenummer) des gemeinsamen Zolltarifs. Neben den Informationen zum Warenursprung bitten wir Sie uns für jedes Ihrer Produkte die 8-stellige Statistische Warennummer anzugeben.

► Sie können sich detaillierter auf [www.ezt-online.de](http://www.ezt-online.de) über dieses Thema informieren.

### d) Hinweise zu den Folgen unzutreffender Angaben

Die Informationen, die wir von Ihnen benötigen, sind von hoher rechtlicher Relevanz. Falsche Angaben können zivil-, straf- und bußgeldrechtliche Folgen nach sich ziehen. Bitte achten Sie daher bei der Ausstellung der Unterlagen auf größte Sorgfalt und eine gründliche rechtliche Prüfung. Eine ungültige Lieferantenerklärung kann beispielsweise folgendes bewirken:

- eine Rücknahme ausgestellter Präferenznachweise und dadurch eine Nachverzollung der ausgeführten Waren im Einfuhrland
- zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen den Aussteller der unzutreffenden LLE z.B. wegen Nachverzollung im Einfuhrland
- eine Ahndung als Steuerordnungswidrigkeit nach § 379 der Abgabenordnung (AO), Beihilfe zu leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder als Steuerstraftat wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

Sollten sich bei Ihren Angaben Zweifel oder Rückfragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Zollbehörde oder Industrie- und Handelskammer.

**2 Einzel/Langzeit - Lieferantenerklärung**



Datum: 12.12.2017  
 Bestellreferenz: 4501392072  
 Supplier ID: 2146037  
 E-Mail: gle-wup@mandieselturbo.com  
 LTVD number: 4100023787 / AU\_EU\_MDT1 / 2017

**Einzellieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft**

**ERKLÄRUNG**

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren - siehe Teileliste - die an MAN Diesel & Turbo SE geliefert wurden, Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft / Europäische Union / EWR oder der Länder gemäß Warenaufstellung sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit den Ländern

EUMED: Färöer (FO), Israel (IL), Tunesien (TN), Marokko (MA), Algerien (DZ), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ägypten (EG), Palästina (PS)

EUPAN: Norwegen (NO), Liechtenstein (LI), Island (IS), Schweiz (CH), Türkei (TR)

EUSAP: Serbien (RS), Mazedonien (MK), Montenegro (ME), Bosnien und Herzegowina (BA), Albanien (AL), Kosovo (XK)

EUWO1: El Salvador (SV), Panama (PA), Nicaragua (NI), Honduras (HN), Guatemala (GT), Costa Rica (CR), Chile (CL), Mexiko (MX), Südafrika (ZA), Swasiland (SZ), Namibia (NA), Mosambik (MZ), Lesotho (LS), Botsuana (BW)

EUWO2: St. Vincent und die Grenadinen (VC), Trinidad und Tobago (TT), Suriname (SR), St. Lucia (LC), St. Kitts und Nevis (KN), Jamaika (JM), Guyana (GY), Grenada (GD), Dominikanische Republik (DO), Dominica (DM), Belize (BZ), Bahamas (BS), Barbados (BB), Antigua und Barbuda (AG), Melilla (XL), (XC), Simbabwe (ZW), Seychellen (SC), Mauritius (MU), Madagaskar (MG), Georgien (GE), Moldau (MD), Ukraine (UA), Papua-Neuguinea (PG), Fidschi (FJ)

EUWO3: Peru (PE), Kolumbien (CO), Ecuador (EC), Südkorea (KR)

EUWO4: Kanada (CA)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

**1**

Kumulierung angewendet mit  (Name des Landes / der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

**11**

Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

**2**

Firma und Anschrift:

Name:

Position in der Firma:

E-Mail:

Telefon:

Ort:

Datum:

Diese Erklärung wurde automatisch über EDV erstellt. Sie ist daher gem. Artikel 63 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2015/2447 nicht handschriftlich unterzeichnet. Der Erklärende verpflichtet sich gegenüber dem Erklärungsempfänger zur Übernahme der vollen Haftung für die Richtigkeit dieser Erklärung.

**Vorschlagswerte zur Massenpflege:**

3

Statistische Warennummer(*)	UL (**)	Präferenz (Ja/Nein)	Ausschluss Abkommen	AL-Nummer	ECCN EAR99	Akt.
						<input type="checkbox"/>



Vorschlagswerte übernehmen

**Teileliste:**

	Material-bezeichnung	Material-Nr.	Material-Nr. Lieferant	Statistische Warennummer	UL (**)	Präferenz (Ja/Nein)	Ausschluss Abkommen	AL-Nummer	ECCN EAR99	US-Anteil in EUR	Akt.
1			4	5	6	7	8		9		10

**Erläuterungen:**

1. Wählen Sie aus, ob eine Kumulierung zur Erreichung der Ursprungs Eigenschaft angewendet wurde
2. Überprüfen Sie, ob die vor befüllten Kontaktdaten korrekt sind und ergänzen Sie die Informationen in den rot markierten Feldern
3. Das Formular bietet die Möglichkeit alle Zeilen gleichzeitig mit den hier angegebenen Werten zu befüllen. Sollten für einzelne Materialien andere Angaben gelten müssen diese in der Teileliste im Nachgang noch korrigiert werden. Pflichtfelder sind in jedem Fall die Spalte „UL“ (nicht-präferenzielles Ursprungsland) und „Präferenz (Ja/Nein)“. ACHTUNG – Die mit dem Pfeil markierte Spalte muss für aktive Zeilen auch in den Vorschlagswerten aktiviert werden damit die Daten in der Teileliste richtig gespeichert werden!
4. Füllen Sie hier Ihre Materialnummer/Artikelnummer ein
5. Überprüfen Sie in diesem Feld die statistische Warennummer und korrigieren diese gegebenenfalls
6. Befüllen Sie diese Spalte mit dem nach Artikel 60 und 61 des Unionszollkodex geprüften nicht-präferenziellen Ursprungsland. Die Angabe „EU“ ist nicht ausreichend (PFLICHTFELD)
7. Geben Sie an, ob der Artikel präferenzberechtigt nach den auf Seite 1 aufgelisteten Ländergruppen ist (PFLICHTFELD)
8. Müssen Sie ein Land von der Präferenzberechtigung ausschließen, so führen Sie hier den entsprechenden Gruppennamen auf. Bspw: EUMED, EUSAP – Damit wäre die Präferenz für diese beiden Zonen auf negativ gesetzt. Bei der Auflistung mehrerer Zonen müssen diese durch Komma und Leerzeichen voneinander getrennt werden.
9. Diese Angaben sind nur zu befüllen wenn die Materialien in der Ausfuhrliste genannt sind, bzw. wenn es sich um US-Ware handelt
10. Es besteht die Möglichkeit einzelne Zeilen zu deaktivieren um Teilantworten zurück zu senden. Ist eine Zeile als aktiv gesetzt müssen in dieser Zeile auch die Pflichtfelder (Ursprungsland und Präferenzstatus) ausgefüllt werden. Eine deaktivierte Zeile kann leer gelassen werden.
11. Im Fall einer Langzeitlieferantenerklärung finden Sie hier den Gültigkeitszeitraum

### 3 Erläuterungen zu Punkt 9

---

#### 1) Dual-Use/AL-Nummer

Anhand der statistischen Warennummer Ihre Produkte können Sie über das Umschlüsselungsverzeichnis feststellen, ob eine Ausfuhrlistenrelevanz besteht.

► <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/queterlisten/umschluesselungsverzeichnis/index.html>

Existiert im Umschlüsselungsverzeichnis kein entsprechender Eintrag, ist das Produkt wahrscheinlich nicht kritisch. Bitte prüfen Sie einmalig die Dual-Use-Liste auf Nennung Ihrer Produkte.

Existiert ein Eintrag, muss eine genaue Überprüfung unter dieser Ausfuhrlistennummer in der Ausfuhrliste erfolgen.

► <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/queterlisten/ausfuhrliste/index.html>

Stimmt die dortige Beschreibung und die Spezifikation mit Ihrem Produkt überein, tragen Sie bitte die Ausfuhrlistennummer in das entsprechende Feld unseres Formulars ein.

#### 2) ECCN/EAR99

##### a) Aufbau der ECCN und Abgrenzung zu EAR99

- Die sogenannte Export Control Classification Number (ECCN) ist eine fünfstellige alphanumerische Codierung, die Güter kennzeichnet, die auf der amerikanischen Güterkontrollliste (Commerce Control List -> CCL) enthalten sind.
- Die CCL besteht aus zehn Kategorien (0-9) und fünf Gruppen (A-E). Deren Bezeichnungen entsprechen dem Teil I Abschnitt C der deutschen Ausfuhrliste bzw. der Güterliste von Anhang I der EG-VO 1334/2000.
- Beispiel: Bei der ECCN 3A001 gibt die erste Ziffer („3“) Auskunft über die zugehörige Kategorie (hier: Allgemeine Elektronik). Die zweite Position („A“) benennt die Gruppe (hier: Systeme, Ausrüstung und Bestandteile). Die letzten drei Positionen (001) stehen für den Kontrollgrund (hier: nationale Sicherheit).
- Die amerikanische Liste stimmt inhaltlich nicht an allen Stellen mit der deutschen überein. Daher dürfen aus dem deutschen beziehungsweise europäischen Kontext bekannte Listenpositionen nicht einfach ins Amerikanische „übersetzt“ werden.
- Die „EAR99“ klassifiziert Güter, die den EAR unterliegen, aber nicht auf der CCL gelistet sind und auch nicht durch eine andere US-Behörde kontrolliert sind. Ein Beispiel hierfür sind Güter niedriger Technologiehöhe, zum Beispiel einfaches Büromaterial, Parfum, Spielzeug u.a.m. Die Mehrheit aller US-Güter fällt in die Kategorie „EAR99“.
- Als Hilfestellung, um korrekte ECCN zu erhalten, können verschiedene Möglichkeiten genutzt werden:
  - Auskunft des US-Herstellers bzw. Entwicklers
  - Eigene unternehmensinterne Klassifizierung mit Hilfe der alphabetisch-numerischen Verzeichnisse der Commerce Control List
  - Formelles Klassifizierungsersuchen an das BIS (classification request)
  - Commodity Classification Solicitation Webseite des BIS (Durchschaltseite zu Unternehmen)

##### a) Webseiten von Herstellern

- Die Klassifizierung ihre Produkte wird von vielen amerikanischen Anbietern (wie z.B. Microsoft) online als Information Im Netz angeboten. Diese Angaben im Internet entfalten jedoch keine rechtliche Bindungswirkung. In einigen Fällen gestaltet sich die Klassifizierung außerdem trotz angebotener E-Mail-Hilfestellung schwierig.
- Übernimmt ein deutsches Unternehmen die Angaben des Lieferanten und stellen sich diese später als falsch heraus, haftet das deutsche Unternehmen hierfür, auch wenn es die Angaben in gutem Glauben seiner Exportkalkulation zugrunde gelegt hat. Dennoch ist die routinemäßige Abfrage beim Lieferanten sinnvoll, da sie zumindest einen Hinweis über die mögliche Einklassifizierung bietet und bei Falschangaben potenziell einen Rückgriffsschuldner eröffnet.